

Satzung des Freundeskreises der Veit-Stoß-Realschule

(gegründet 1989)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Freundeskreis der Veit-Stoß-Realschule* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz *e.V.*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Veit-Stoß-Realschule in Nürnberg; dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Anliegen der Veit-Stoß-Realschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die Veit-Stoß-Realschule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/innen zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Veit-Stoß-Realschule zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Veit-Stoß-Realschule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§4

Kündigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§5

Beiträge und Spenden

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 15 Euro zu betragen.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 3 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
6. Andere Leistungen (Zuschüsse, Spenden etc.) bleiben unberührt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchriftführer
Schatzmeister
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich allein. Im Vertretungsfall tritt der 2. Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht an seine Stelle.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen.
Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von 250 Euro übersteigen (s. a. § 8 Absatz 3), nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

§8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
 - dem jeweiligen Leiter der Veit-Stoß-Realschule
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
 - einem Mitglied des Elternbeirats
 - zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. a) Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der Schule jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Dauer des Schuljahres in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert;
b) Das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Dauer des Schuljahres in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 250 Euro übersteigen.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die (aufgerundete Hälfte) der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Bestimmung nicht in der Satzung anders festgelegt ist (siehe § 8 Abs. 2 a und b)
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen

- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s. § 11 Abs. 1).
 6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 7. Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn es die Organe des Vereins nicht anders beschließen.
 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine Mehrheit von 4/5 der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

§ 11

Verfahrensfragen

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

geänderte Fassung
Stand: 01.10.2001